

Öffentliche Urkunde
Kaufvertrag, Löschung einer Dienstbarkeit und Planungsvereinbarung

Die Einwohnergemeinde Risch
Zentrum Dorfmat
6343 Rotkreuz

handelnd durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch Herrn Peter Hausherr, Gemeindepräsident, von Risch und Rottenschwil, in Risch, und Herrn Guido Wetli, Gemeindeschreiber-Stellvertreter, von Oberwil-Lieli, in Hünenberg

und

Herr **Josef Rudolf Schriber**, geb. 02.03.1946, von Risch, verheiratet, Luzernerstrasse 15, 6403 Küssnacht am Rigi

Alleineigentümer der Grundstücke Risch 613 und 2347

sowie

Frau **Andrea Ursula Schriber**, geb. 25.12.1975, von Risch, ledig, Burgmatt 17c, 6340 Baar

Alleineigentümerin des Grundstücks Risch 1662

schliessen folgenden Vertrag ab:



1. Vertragsobjekt

Die Einwohnergemeinde Risch erwirbt von Herr Josef Rudolf Schriber durch Kauf zu Alleineigentum:

Neu Grundstück Risch 2347 mit 1349 m2 Fläche, gemäss Mutation Nr. 2288-00 der Geozug Ingenieure AG vom 23.05.2024, welche als Vorgang zum vorliegenden Vertrag am 25.09.2024 zur Grundbucheintragung beim Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug angemeldet worden ist. Da der Vollzug dieser Mutation im Grundbuch noch nicht erfolgt ist, besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein aktueller Grundbuchauszug. Beim Kaufgegenstand handelt es sich um das neue Grundstück Risch 2347 mit 1349 m2 Fläche.

Löschung einer Dienstbarkeit (Teillöschung)

Die Grunddienstbarkeit "Parkplatzbenützungsrecht mit Unterhaltsabrede" (ID.2007/000450) zu Gunsten Grundstück Risch 613, zu Lasten Grundstück Risch 614, ist im Grundbuch zu löschen.

Damit ist zukünftig nur noch Grundstück Risch 2347 an dieser Grunddienstbarkeit berechtigt.

Die Parteien wissen, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung der Löschung dieser Dienstbarkeit beim Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug (AGG) die Zustimmung der Grundpfandgläubigerin von Grundstück Risch 613 für diese Löschung vorliegen muss und diese Zustimmung dem AGG zusammen mit der Grundbuchanmeldung einzureichen ist.

Grenzen / Bemerkungen

Die Einwohnergemeinde Risch bestätigt, dass ihr die Lage und die Grenzen des Vertragsobjekts bzw. der Mutation Nr. 2288-00 vom 23.05.2024 bekannt sind.

Der Wortlaut der aufgeführten Anmerkungen, Vormerkungen und Dienstbarkeiten ist den Parteien bekannt, sie verzichten auf die wörtliche Wiedergabe in diesem Vertrag. Die Parteien wissen, dass die Grundstückbeschreibung noch Änderungen erfahren wird (insbesondere zufolge Vollzug der Mutation Nr. 2288-00 vom 23.05.2024) und stimmen dieser Anpassung der Grundstückbeschreibung zu.

Soweit mit den auf dem Vertragsobjekt bestehenden Dienstbarkeiten obligatorische Abreden verbunden sind, werden diese hiermit von der Einwohnergemeinde Risch übernommen, mit der Pflicht zur weiteren Überbindung.

2. Kaufpreis und Entschädigung

Der Kaufpreis für das Grundstück Risch 2347 beträgt CHF 539'600.00 (in Worten: fünfhundertneununddreissigtausendsechshundert), die Entschädigung für das zu löschende "Parkplatzbenützungsrecht mit Unterhaltsabrede" CHF 465'000.00 (in Worten: vierhundertfünfundsechzigtausend), gesamthaft CHF 1'004'600.00 (in Worten: einmillionnullhundertviertausendsechshundert).



3. Kaufpreis- und Entschädigungszahlungen

Der Kaufpreis und die Entschädigungszahlungen sind wie folgt zu tilgen (ohne Mitwirkung und Verantwortung des Notariats):

- 3.1. Josef Schriber bezahlt an die Einwohnergemeinde Risch im Rahmen der Gesamtplanung Ortskern Risch einen Planungs- und Baukostenbeitrag von CHF 1'200'000.00.
- 3.2. Die Einwohnergemeinde Risch bezahlt an Josef Schriber:
 - 3.2.1. CHF 539'600.00 für das Grundstück Risch 2347;
 - 3.2.2. CHF 465'000.00 für die Löschung "Parkplatzbenützungsrecht mit Unterhaltsabrede", welches bisher den Grundstücken Risch 613 und 2347 zustand, zukünftig nur noch Grundstück Risch 2347.
- 3.3. Der Kaufpreis für das Grundstück Risch 2347 im Betrag von CHF 539'600.00 sowie die Entschädigungen für die Löschung "Parkplatzbenützungsrecht mit Unterhaltsabrede" von CHF 465'000.00, zusammen CHF 1'004'600.00, werden mit dem Planungs- und Baukostenbeitrag von CHF 1'200'000.00 verrechnet.
- 3.4. Dementsprechend hat Josef Schriber der Einwohnergemeinde Risch CHF 195'400.00 zu bezahlen. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintrag dieses Vertrages in das Tagebuch des Grundbuchs zu bezahlen.

4. Eigentumsübertragung, Besitzesantritt, Einnahmen und Ausgaben

- 4.1. Die Eigentumsübertragung von Grundstück Risch 2347 erfolgt mit der Eintragung dieses Vertrags im Grundbuch und wird auf den Tag dessen Anmeldung beim Amt für Grundbuch und Geoinformation und dessen Eintrag im Tagebuch zurückbezogen.
- 4.2. Der Besitzesantritt durch die Einwohnergemeinde Risch in Rechten und Pflichten, mit Übergang von Nutzen und Gefahr, erfolgt mit der Eigentumsübertragung (Antrittstag).
- 4.3. Die Einwohnergemeinde Risch und Herr Josef Rudolf Schriber rechnen über sämtliche mit dem Vertragsobjekt verbundenen laufenden Einnahmen und Ausgaben/Nebenkosten (wie z. B. allfälliger Mietzins, Wasser/Abwasser etc.) separat - Wert Antrittstag - ab.

5. Gewährleistung, Zustand

- 5.1. Den Parteien sind die Art. 192-196 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) über die Rechtsgewährleistung sowie die Art. 197 ff. und Art. 219 OR über die Sachgewährleistung (Mängelhaftung) bekannt.
- 5.2. Die Parteien schliessen jegliche Rechts- und Sachgewährleistungspflicht durch Herrn Josef Rudolf Schriber aus. Bezüglich Sachmängel bedeutet dies, dass Herr Josef Rudolf Schriber weder für offene, noch für verdeckte Mängel haftet, auch wenn diese erheblich oder unerwartet sind. Die Parteien schliessen zudem alle weiteren



Haftungsansprüche und Rechtbehelfe der Einwohnergemeinde Risch für Rechtsmängel und Sachmängel aus.

- 5.3. Diese Freizeichnung unterliegt den gesetzlichen Schranken. Die Parteien bestätigen, dass der Notar sie über die Rechtswirkungen der Freizeichnung und über die verbleibende Haftung von Herrn Josef Rudolf Schriber, insbesondere für arglistig verschwiegene Mängel und für erhebliche Verschlechterungen des Vertragsobjekts bis zum Gefahrenübergang orientiert hat.

6. Bewilligungspflicht gemäss Umweltschutzgesetz

- 6.1. Die Parteien sind vom Notar auf die Bewilligungspflicht gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) hingewiesen worden.
- 6.2. Die Parteien erklären, dass zum heutigen Zeitpunkt auf dem Vertragsobjekt kein in den Katastern der belasteten Standorte verzeichneter Standort liegt.

7. Privatrechtliche Versicherungen

- 7.1. Die Parteien haben Kenntnis von Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), wonach allfällige, für die Vertragsobjekte bestehende privatrechtliche Schaden- und Haftpflichtversicherungen auf die erwerbende Partei übergehen, sofern diese nicht innert 30 Tagen seit der Handänderung (Eigentumsübertragung) dem Versicherer schriftlich mitteilt, dass sie den Übergang ablehne.
- 7.2. Die veräussernde Partei erklärt, dass für das Vertragsobjekt keine Schaden- oder Haftpflichtversicherung besteht.

8. Miet- und Pachtverhältnisse

- 8.1. Die Parteien haben Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen über die Veräusserung von Miet- (Art. 253 ff. OR) und Pachtgegenständen (Art. 275 ff. OR).
- 8.2. Die Einwohnergemeinde Risch übernimmt die bestehende Gebrauchsleihe mit Alois Hess. Im Übrigen sichert Herr Josef Rudolf Schriber zu, dass bezüglich des Vertragsobjekts ab Antrittstag keine anderen Miet-, Pacht- oder andere Nutzungsverhältnisse bestehen.

9. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

- 9.1. Der Notar hat die Parteien darauf hingewiesen, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen unabhängig von einer Anmerkung im Grundbuch rechtsgültig bestehen können.
- 9.2. Die Parteien bestätigen, sich im Vorfeld der Unterzeichnung dieses Vertrags bei den entsprechenden Amtsstellen über solche Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsvorschriften und -beschränkungen, baurechtliche Vorschriften und Auflagen, Altlasten etc.) direkt informiert zu haben.



- 9.3. Die Parteien erklären weiter, Kenntnis vom Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und von Zugmap.ch zu haben, woraus die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ersichtlich sind, welche nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches nicht im Grundbuch angemerkt werden.

10. Ortsplanungsrevision

Der Gemeinderat Risch verpflichtet sich, den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Risch im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu beantragen, die im beiliegenden Plan 1 grün eingezeichnete Teilfläche des Grundstücks Risch 613 in die Bauzone mit speziellen Vorschriften Dorfkern Risch einzuweisen sowie die weiteren die Grundstücke Risch 613, 2347 und 1662 betreffenden Zonenplanänderungen zu beschliessen.

11. Gebäude für die Gastronomie

- 11.1. Die dem Grundstück Risch 613 zugewandte Fassade des Gebäudes für die Gastronomie auf Grundstück Risch 2347 ist so zu gestalten, dass sie über nur wenige und nur kleinere Fensteröffnungen verfügt. Insbesondere darf kein Fenster angebracht werden, welches der Belichtung des oder der Gastroräume (für Gäste) dient.
- 11.2. Der Gemeinderat Risch verpflichtet sich, für die Planung des Gebäudes für den Gastrobetrieb und die Umgebung einen Architekturwettbewerb oder einen Studienauftrag durchzuführen. Der Gemeinderat Risch hört Herrn Josef Rudolf Schriber bei der Vorbereitung des Wettbewerbsverfahrens an und gewährt ihm bzw. einem von ihm bezeichneten Vertreter einen Sitz in der Jury.
- 11.3. Wesentliche Zweckänderungen (z. B. Wohnnutzung oder Betrieb eines Hotels) bedürfen der Zustimmung von Frau Andrea Ursula Schriber. Das Zustimmungserfordernis ist weder durch Singular- noch Universalsukzession übertragbar und erlischt spätestens am 30.09. 2049.

12. Wohnbauten

Herr Josef Rudolf Schriber verpflichtet sich, für die Planung der Wohnbauten einen Architekturwettbewerb oder einen Studienauftrag durchzuführen. Herr Josef Rudolf Schriber hört den Gemeinderat Risch bei der Vorbereitung des Wettbewerbsverfahrens an und gewährt ihm einen Sitz in der Jury.

13. Fusswegrecht See

- 13.1. Frau Andrea Ursula Schriber als Eigentümerin des Grundstücks Risch 1662 und Herr Josef Rudolf Schriber als Eigentümer des Grundstücks Risch 613 verpflichten sich, der Einwohnergemeinde Risch nach Vorliegen des definitiven Wegprojekts ein Fusswegrecht auf den im beiliegenden Plan 2 mit gelber Farbe schematisch eingezeichneten Wegen einzuräumen.



13.2. Die Kosten für die bestimmungsgemässe Erstellung bzw. Fertigstellung der Wege sowie für den späteren den Unterhalt und die Erneuerung der Wegflächen obliegen der Einwohnergemeinde Risch als Dienstbarkeitsberechtigte.

13.3. Herr Josef Rudolf Schriber bzw. die jeweilige Eigentümerschaft des Grundstücks Risch 613 ist berechtigt, unmittelbar südlich des zum Teil auf dem Grundstück Risch 613 verlaufenden öffentlichen Wegs eine lockere Bepflanzung zur Abgrenzung zu pflanzen, und zwar auf der im beiliegenden Plan 2 blau gestrichelt eingezeichneten Strecke. Vorbehalten bleibt die hierfür allenfalls notwendige Baubewilligung.

14. Fusswegrecht Gastronomie

14.1. Herr Josef Rudolf Schriber verpflichtet sich, der Einwohnergemeinde Risch auf der im beiliegenden Plan 2 braun eingezeichneten Fläche entlang der Rischerstrasse ein Fusswegrecht mit einer minimalen Breite von 2 m einzuräumen, und zwar innert 60 Tagen nach Abschluss des Architekturwettbewerbs für die Wohnbauten gemäss Ziffer 12 vorstehend.

14.2. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung dieser Wegfläche obliegen der Einwohnergemeinde Risch.

15. Badeplatz

15.1. Der Gemeinderat Risch beabsichtigt, die im beiliegenden Plan 2 rot eingezeichnete Fläche auf dem Grundstück Risch 1662 im Rahmen der Ortsplanungsrevision in eine Zone des öffentlichen Interesses für Freihaltung bzw. für Erholung einweisen zu lassen.

15.2. Der Gemeinderat Risch wird ein Projekt für eine minimale öffentliche Badeinfrastruktur ausarbeiten lassen. Frau Andrea Ursula Schriber als Eigentümerin des Grundstücks Risch 1662 beteiligt sich an diesen Planungs- und späteren Baukosten mit einem Betrag von höchstens CHF 60'000.00.

15.3. Frau Andrea Ursula Schriber verpflichtet sich, spätestens nach Vorliegen des baubewilligten Projekts für die öffentliche Badeinfrastruktur die im beiliegenden Plan 2 rot eingezeichnete Fläche an die Einwohnergemeinde Risch zum Preis von CHF 40.00 pro Quadratmeter zu verkaufen.

15.4. Sollte eine Abtretung dieser Landfläche im vorgesehenen Zeitpunkt wegen rechtlicher Hindernisse (Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991) nicht möglich sein, verpflichtet sich Frau Andrea Ursula Schriber, der Einwohnergemeinde Risch an der im beiliegenden Plan 2 rot eingezeichneten Fläche auf dem Grundstück Risch 1662 eine Gebrauchsleihe auf Lebenszeit von Frau Andrea Ursula Schriber einzuräumen. Des Weiteren verpflichtet sich Frau Andrea Ursula Schriber diesfalls, die im beiliegenden Plan 2 rot eingezeichnete Fläche mit einem Erbvertrag der einst der Einwohnergemeinde Risch als Erbin zu Eigentum zukommen zu lassen.

15.5. Der Notar hat die Parteien auf mögliche aussergrundbuchlich bestehende Eigentumsbeschränkungen wie das BGBB hingewiesen. Die Parteien haben die notwendigen



weiteren rechtlichen Abklärungen betreffend BGBB selber getroffen und erteilen dem Notar in Bezug auf diese Gegenstände Haftungsentlastung.

- 15.6. Wesentliche Zweckänderungen in Bezug auf die Fläche gemäss Ziff. 15.1 hiervor bedürfen der Zustimmung von Frau Andrea Ursula Schriber. Das Zustimmungserfordernis ist weder durch Singular- noch Universalsukzession übertragbar und erlischt spätestens am 30.09.2049.
- 15.7. Frau Andrea Ursula Schriber als Eigentümerin des Grundstücks Risch 1662 verpflichtet sich, das bestehende Badehaus "Waldheim" (Assek. Nr. 1332 c) am Seeufer innert 12 Monaten nach Rechtskraft der Baubewilligung für die minimale öffentliche Badeinfrastruktur zurückzubauen, soweit dies vom Kanton im Rahmen der Ortsplanungsrevision und/oder im Baubewilligungsverfahren für die neue Badeinfrastruktur verlangt werden sollte.

16. Grundstückgewinnsteuer

- 16.1. Eine allfällige Grundstückgewinnsteuer bezahlt die veräussernde Partei alleine.
- 16.2. Die Parteien haben Kenntnis von den §§ 187 ff. (insbesondere § 202) des Steuergesetzes des Kantons Zug, wonach die erwerbende Partei solidarisch mit der veräussernden Partei für die Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer haftet.
- 16.3. Gemäss Bestätigung der Grundstückgewinnsteuerabteilung Risch vom 29.08.2024 fällt voraussichtlich keine Grundstückgewinnsteuer an. Vorbehalten bleibt die definitive Grundstückgewinnsteuerveranlagung.

17. Mehrwertabgabe

- 17.1. Die Parteien gehen derzeit nicht von einer gesetzlichen Mehrwertabgabe aus, welche sie treffen könnte.
- 17.2. Sollte eine solche jedoch erhoben werden, so ist sie von Herrn Josef Rudolf Schriber, soweit sie für das Grundstück Risch 613 erhoben wird, zu tragen, und von der Einwohnergemeinde Risch, soweit sie für das Grundstück Risch 2347 erhoben wird.

18. Gebühren

- 18.1. Die Gebühren und Auslagen des Notariats der Einwohnergemeinde Cham sowie des Amtes für Grundbuch und Geoinformation, die sich im Zusammenhang mit der Ausfertigung, Beurkundung und Grundbucheintragung dieser Urkunde ergeben, werden von der Einwohnergemeinde Risch getragen.

Die Parteien wissen, dass sie für die Gebühren solidarisch haften (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif)). Den Parteien ist bekannt, dass zudem für die Gebühren und Auslagen des Amtes für Grundbuch und Geoinformation ein gesetzliches Pfandrecht besteht (§ 8 Grundbuchgebührentarif).



18.2. Die Kosten der jeweiligen Beratung sind Sache jeder Partei selbst.

19. Zustimmungen

19.1. In Bezug auf die Vertretungsbefugnis der Einwohnergemeinde Risch wird festgestellt, dass gemäss § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Zug (Gemeindgesetz) der Gemeinderat Risch die Einwohnergemeinde Risch nach aussen vertritt und der Gemeindepräsident, Herr Peter Hausherr, und der Gemeindeschreiber-Stellvertreter, Herr Guido Wetli, mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.

19.2. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch hat diesem vorliegenden Vertrag mit Beschluss vom 18.09.2024 (Beschluss Nr. 2024-7094) zugestimmt sowie den Gemeindepräsidenten, Herrn Peter Hausherr, und den Gemeindeschreiber-Stellvertreter, Herrn Guido Wetli, beauftragt, diesen Vertrag zu unterzeichnen. Der Protokollauszug liegt vor.

20. Vorbehalte

20.1. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch (vgl. Art. 8 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Risch vom 19. Mai 2019).

20.2. Sollte die Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch diesem Vertrag nicht zustimmen, so fällt dieser Vertrag rückwirkend dahin (ausgenommen die Regelungen betreffend die Tragung der Gebühren und Kosten).

20.3. Die Gültigkeit dieses Vertrags steht weiter unter der Bedingung, dass die Bauzone mit speziellen Vorschriften Dorfkern Risch und die weiteren die Grundstücke Risch 613 und 1662 betreffenden Zonenplanänderungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision rechtskräftig beschlossen werden. Falls diese Bedingung innerhalb von 5 Jahren ab öffentlicher Beurkundung dieses Vertrags, verlängert um die Dauer allfälliger Rechtsmittelverfahren, nicht eintritt, ist jede Partei berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

20.4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

21. Beratung und Belehrung

21.1. Die Parteien haben Kenntnis, dass der Vertrag von dritter Seite, d.h. nicht vom Notariat der Gemeinde Risch, vorbereitet worden ist und erklären, dass der Notar sie über Form und Inhalt dieses Vertrags und seine rechtlichen Wirkungen orientiert hat. Dabei hat er namentlich auf bedeutende Bestimmungen in diesem Vertrag wie das BGBB sowie den Vorgang bei der Eigentumsübertragung hingewiesen. Die Parteien bestätigen, den



Vertragsinhalt und die Rechtsfolgen dieses Vertrags verstanden zu haben. Zudem bestätigen die Parteien, dass sie im Vorfeld der Unterzeichnung dieses Vertrags von ihren jeweiligen Rechtsvertretern umfassend zum Inhalt und den rechtlichen Aspekten beraten worden sind.

22. Anmeldeauftrag / Vollmacht

- 22.1. Die Anmeldung der Eigentumsübertragung des Grundstücks Risch 2347 erfolgt innert 60 Tagen nach Inkrafttreten der Bauzone mit speziellen Vorschriften Dorfkern Risch und der weiteren die Grundstücke Risch 613 und 1662 betreffenden Zonenplanänderungen.
- 22.2. Die Parteien wissen, dass zum Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung die in diesem Vertrag formulierten Vorbehalte und Bedingungen erfüllt und allenfalls gegenüber dem Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug belegt sein müssen.
- 22.3. Der Gemeinderat Risch verpflichtet sich, den anderen Parteien rechtzeitig den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ortsplanungsrevision mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung wird die Einwohnergemeinde Risch von den Parteien gleichzeitig beauftragt und bevollmächtigt, zum dannzumaligen Zeitpunkt diesen vorliegenden Vertrag direkt beim Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden und alle Rechtshandlungen, die für die Eintragung erforderlich sind, vorzunehmen.
- 22.4. Die Parteien entbinden damit die Notare der Einwohnergemeinde Risch (je einzeln) ausdrücklich von der Anmeldepflicht gemäss § 10c des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG vom 03.06.1946).

23. Ausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird wie folgt ausgefertigt:

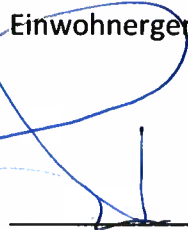
- ein Original für die Urkundsakten der Einwohnergemeinde Risch
- ein Original für das Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug
- je eine amtlich beglaubigte Kopie für die Parteien (3)



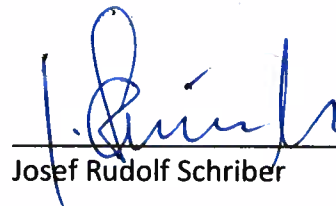
Die unterzeichnenden Parteien erklären, dass die vorliegende öffentliche Urkunde ihren Willen enthält, von ihnen gelesen worden ist und sie die beiliegenden Pläne 1 und 2 eingesehen und als richtig anerkannt haben.

Cham, 30.09.2024

Einwohnergemeinde Risch



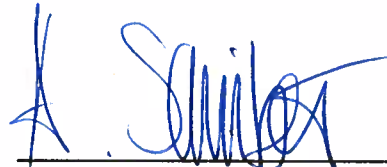
Peter Hausherr



Josef Rudolf Schriber



Guido Wetli



Andrea Ursula Schriber

Stefan Hofstetter
Notar



Zeugenbescheinigung

Die unterzeichnenden, zur öffentlichen Beurkundung herbei gebetenen Zeugen

1. Frau **Francine Borel**, geb. 24.02.1977
von Neuchâtel NE, Letzistrasse 17, 6300 Zug

und

2. Herr **Thomas Hermann Pfister**, geb. 23.06.1963
von Emmen LU, Widerain 3, 6024 Hildisrieden

bestätigen im Sinne von Artikel 512 und Artikel 501 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dass:

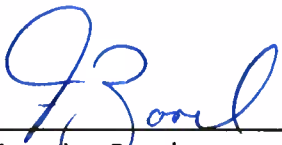
1. die Erschienenen, Herr Peter Hausherr, Herr Guido Wetli, Herr Josef Rudolf Schriber, und Frau Andrea Ursula Schriber, vor uns und in Gegenwart des Notars erklärt haben, dass sie die vorstehende Urkunde (inkl. Pläne 1 und 2) soeben selbst gelesen bzw. eingesehen haben und dass diese ihren übereinstimmenden Willen enthalte;
2. sich die Erschienenen, Herr Peter Hausherr, Herr Guido Wetli, Herr Josef Rudolf Schriber, und Frau Andrea Ursula Schriber, nach unserer Wahrnehmung im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustande der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde (inkl. Pläne 1 und 2) vor uns und dem Notar unterschrieben haben;
3. unmittelbar im Anschluss daran die Urkunde (inkl. Pläne 1 und 2) von dem Notar eigenhändig unterzeichnet worden ist;
4. der Notar, uns und den eingangs erwähnten Erschienenen Art. 503 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bekannt gegeben hat:

¹Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden, oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblassers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beurkundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

²Der beurkundende Beamte und die Zeugen sowie die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Personen dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden;

5. keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

Cham, 30.09.2024


Francine Borel


Thomas Hermann Pfister



Öffentliche Beurkundung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Zug, lic. iur. Stefan Hofstetter, Gemeindeschreiber-Stellvertreter der Gemeinde Risch (für den Bereich des Beurkundungswesens), beurkundet hiermit öffentlich:

1. Die vorstehende Urkunde (inkl. Pläne 1 und 2) enthält den mir von den eingangs erwähnten Parteien mitgeteilten, übereinstimmenden Willen.
2. Die Parteien haben die Urkunde (inkl. Pläne 1 und 2) selbst gelesen bzw. eingesehen, sich vor mir und den erschienenen Zeugen ausdrücklich mit dem Inhalt einverstanden erklärt und die Urkunde (inkl. Pläne 1 und 2) in meiner und in Gegenwart der Zeugen eigenhändig unterzeichnet.
3. Unmittelbar nach der Unterzeichnung haben die beiden Zeugen die vorstehende Zeugenbescheinigung unterzeichnet.
4. Die Erschienenen und die Zeugen haben sich durch einen amtlichen Ausweis ausgewiesen.

Cham, 30.09.2024


~~Stefan Hofstetter~~
Notar

Urkunde Risch 2024 / 110